

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

**Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen**

Rolf Fankhauser

Stellvertreter Kreisförster

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

062 835 28 74

rolf.fankhauser@ag.ch

www.ag.ch/bvu

Gemeinderat Seon  
5703 Seon

10. August 2017

**Bericht des Kreisforstamts zur Ergänzung / Nachführung des Waldgrenzenplans**

Gemeinde: Seon

Planung: Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Ergänzte Waldgrenzenpläne (Nr. 3 und Nr.12 vom 25. Juli 2016)

Perimeterplan 1:5'000 vom 30. Juni 2017 (Bauzonenplan / Kulturlandplan)

---

**A Perimeter des Waldgrenzenplans**

Im Gebiet Vorder- und Hinterberg sollen verschiedene Einzonungen vorgenommen werden. Ein Teilgebiet grenzt an den Wald (Waldgrenzenplan Nr.12). Im Gebiet "Sigismüli" wird das Baugebiet mit kleinflächigen Korrekturen angepasst. Für dieses Gebiet besteht bereits ein rechtskräftiger Waldgrenzenplan (Waldgrenzenplan Nr. 2). Im Gebiet "Fronholz" soll die ausgeschiedene Grünzone aus der Bauzone entlassen werden. Von der Auszonung ist der Waldgrenzenplan Nr. 7 betroffen. Im Gebiet "Spittelmatt/Musterplatz" soll je eine Fläche ein bzw. ausgezont werden. Im Bereich der Spezialzone Iglisten werden kleinflächige Anpassungen an der Bauzone vorgenommen. Der Waldgrenzenplan Nr. 3 erfordert zudem eine kleine Korrektur, welche gegenüber dem angrenzenden Baugebiet keine Auswirkungen hat.

Beurteilt wird die Neueinzonung / Auszonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens, entsprechend dem Bauabstand nach § 48 BauG. Die Waldgrenzenpläne Nr. 3 und Nr. 12 vom 25. Juli 2016 werden mit der festgestellten Waldgrenze ergänzt.

Entsprechend den übrigen Neueinzonungen / Auszonungen vergrössert bzw. verkleinert sich der Perimeter des Waldgrenzenplans.

Anmerkung: Nicht betroffen von der vorliegenden Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im restlichen Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzonen bzw. des oben erwähnten Perimeters, also beispielsweise dort, wo Wald an die Landwirtschaftszone grenzt. Für jene Gebiete gilt nach wie vor der dynamische Waldbegriff – die Grenzen können sich dort nach wie vor durch einwachsende Bestockungen oder durch bewilligte Rodungen verändern. Einen Überblick über das Waldgebiet einer Gemeinde verschafft der Kulturlandplan, welcher den Wald als Orientierungsinhalt darstellt. Gemäss § 2 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 ist für Waldfeststellungen auch in jenen Gebieten das Kreisforstamt zuständig. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann ausserhalb des unter A beschriebenen Perimeters gemäss § 6 AWaV im Einzelfall feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

## B Verfahren

Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 schreibt vor, dass beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen zu erfolgen hat, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gemäss § 6 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 sowie den §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 16. Dezember 1998 bezeichnet das Kreisforstamt die Waldgrenzen im Gelände. Gestützt darauf hat die Einwohnergemeinde die notwendigen Einmessungen und die Erstellung des Waldgrenzenplans im Massstab der Grundbuchpläne zu veranlassen.

Dieses Verfahren ist auch durchzuführen, wenn mit einer Erweiterung der Bauzonen kein Wald betroffen ist. Nur so wird rechtlich sichergestellt, dass künftig im betrachteten Perimeter keine neuen Waldflächen entstehen können oder bereits vorhandene Hecken oder Bachuferbestockungen nicht mehr zu Wald auswachsen können.

Im Falle einer Auszonung wird mit dem Waldfeststellungsbericht verfügt, dass im ausgezonten Baugebiet wieder der dynamische Waldbegriff gilt.

Nach Bekanntmachung der Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wird der Plan während 30 Tagen koordiniert mit der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland in der Gemeindekanzlei Seon öffentlich aufgelegt.

## C Waldfeststellung

Das Kreisforstamt 4 stellt fest, dass im betroffenen Perimeter / Gebiet Vorder- und Hinterberg (Neueinzonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens, entsprechend dem Waldabstand für Bauten, gemäss BauG § 48 Abs. 1 lit. a) Wald stockt. Die Waldgrenzen sind vermessen und in den Waldgrenzenplänen (Nr. 3 und Nr. 12, vom 25. Juli 2016) ergänzt worden.

Das Kreisforstamt 4 stellt weiter fest, dass im übrigen Perimeter (Neueinzonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens, entsprechend dem Waldabstand für Bauten gemäss BauG § 48 Abs. 1 lit. a) **kein Wald** vorhanden ist oder bereits ein rechtskräftiger Waldgrenzenplan besteht. Im Gebiet Sigismüli besteht bereits ein rechtskräftiger Waldgrenzenplan. Auf die kleinflächige Erweiterung des Waldgrenzenplans wird verzichtet. Auf die Teilaufhebung des Waldgrenzenplans Nr. 7 im Gebiet "Fronholz" aufgrund der geplanten Auszonung wird ebenfalls verzichtet. Der Perimeter des Waldgrenzenplans wird um das neu eingezonte Gebiet erweitert (ohne Eintragung einer neuen Waldgrenze) bzw. um das ausgezonte Gebiet verkleinert.

## D Rechtsschutz

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist **beim Kreisforstamt Einsprache** gegen die Waldfeststellung (Punkt C) erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst der Waldgrenzenplan nach Ablauf der Auflagefrist in Rechtskraft, d.h. die **Waldabgrenzung wird rechtsverbindlich** (unter Vorbehalt der Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau).

Aktuelle und neu entstehende Bestockungen im unter A. definierten Perimeter gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Vorbehalten bleibt die Neuüberprüfung der Waldgrenzen dort, wo Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplans aus der Bauzone entlassen werden (Art. 13 Abs. 3 WaG).

## E Rechtsfolgen der Waldfeststellung

Mit der Waldfeststellung sind insbesondere folgende Rechtsfolgen verbunden:

- Rodungsverbot (Art. 5 Abs. 1 WaG)
- Zugänglichkeit für Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 1 WaG)

- Verbot nachteiliger Nutzungen (Art. 16 Abs. 1 WaG und § 13 AWaG)
- Waldabstandsvorschriften für Bauen und Anlagen (Art. 17 WaG, § 48 des Aarg. Baugesetzes (BauG) vom 19. Januar 1993; SAR 713.100, geändert aufgrund § 42 Abs. 2 AWaG).
- Verbot der Verwendung umweltgefährdender Stoffe (Art. 18 WaG)
- Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen (§ 17 Abs. 4 AWaG)
- Kahlschlagverbot (Art. 22 Abs. 1 WaG)



Rolf Fankhäuser  
Stellvertreter Kreisförster

#### Beilagen

- Perimeterplan 1:5'000
- Waldgrenzenplan Nr. 3
- Waldgrenzenplan Nr.12

## **Anhang: Begriff des Waldes (Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen)**

### **1. Art. 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991; SR 921.0**

<sup>1</sup> Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

<sup>2</sup> Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

<sup>3</sup> Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

<sup>4</sup> Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

### **2. Art. 1 Eidg. Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01**

<sup>1</sup> Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m<sup>2</sup>;
- b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10–20 Jahre.

<sup>2</sup> Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

### **3. § 3 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 SAR 931.100**

<sup>1</sup> Die für den Begriff des Waldes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 massgebenden Werte betragen:

- a) Fläche mit Einschluss des Waldsaumes: 600 m<sup>2</sup>;
- b) Breite mit Einschluss des Waldsaumes: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 15 Jahre.

<sup>2</sup> Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 1 Abs. 2 WaV).

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Waldgrenzen und das Verfahren zur Waldfeststellung.

### **4. §§ 1 und 11 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV), vom 16. Dezember 1998, SAR 931.111**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Die Aussenseite der äussersten Baumstämme und -strünke, die ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen, bestimmt den Verlauf der Stockgrenze. An die Stockgrenze schliesst ein Wald-

saum von in der Regel 2 m Breite an, dessen Aussenrand die Waldgrenze bildet. Bei Sträuchern liegt die Waldgrenze in der Regel 1 m ausserhalb der äussersten Stockausschläge.

<sup>2</sup> Innerhalb des Waldsaumes gelten die Pflege- und Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss Waldgesetzgebung. Eine dauernde oder intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Besteht innerhalb des Waldsaumes eine eindeutige, dauernde Abgrenzung, wie eine Mauer oder eine Strasse, so gilt diese als Waldgrenze. Wo Wald an eine Bauzone grenzt, gilt auch eine innerhalb des Waldsaumes gelegene Parzellengrenze als Waldgrenze.

<sup>4</sup> Wurde Wald, der an eine Bauzone grenzt, im Verfahren gemäss den §§ 2–7 dieser Verordnung rechtskräftig festgestellt, so bestimmt sich die Waldgrenze nach dem entsprechenden Waldgrenzenplan.

## **§ 11**

Für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, die nicht unter den Waldbegriff fallen, sind die besonderen Schutzvorschriften von Bund und Kanton im Bereiche des Naturschutzes sowie diejenigen der Nutzungsplanung vorbehalten.

